

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die
Gewerbsteuer in der Stadt Nideggen im Haushaltsjahr 2018
(Hebesatzsatzung) vom 06.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 500 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 850 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.
-----------------------------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzung der Stadt Nideggen vom 06.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 06.12.2017

Der Bürgermeister